

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2642  
des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann  
fraktionslos  
Drucksache 5/6704

### Elektronische Personenstandsregister - Ende der Papierregister am 31.12.2013

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2642 vom 16.01.2013:

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes (PStG) im Jahre 2009 sind die Kommunen verpflichtet, das Personenstandsregister elektronisch zu führen, wobei ihnen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 eingeräumt wurde. Aus Sicht des brandenburgischen Innenministeriums sprechen sachliche und technische Gesichtspunkte dafür, die Register aller 176 Standesämter des Landes Brandenburg in ein Register eines entsprechend ausgestatteten Rechenzentrums zu integrieren. Der Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und der neuen AntiSta-Versionen ist im Rechenzentrum der Stadt Cottbus möglich. Da dieses Rechenzentrum den Status eines Eigenbetriebes hat, muss jede an diesem System teilnehmende Kommune einen eigenen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Cottbus abschließen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung des neuen Personenstandsgesetzes (PStG) aus dem Jahre 2009 aus Sicht der Landesregierung einzuschätzen?
  - a) Welche allgemeinen Fortschritte bzw. Probleme zeichnen sich ab?
  - b) Wie viele Kommunen konnten bereits die Führung des Personenstandsregisters als Papierregister beenden und sind vollständig zum elektronisch geführten Register übergegangen?
  - c) Wie viele Kommunen haben bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Cottbus abgeschlossen?
  - d) Wie viele Kommunen zögern noch, einen Vertrag mit der Stadt Cottbus abzuschließen?
  - e) Gibt es Kommunen, die eine andere Option bevorzugen möchten?
2. Ist ein für alle Kommunen verbindliches und zentral eingeführtes Personenstandsregister mit dem Konnexitätsprinzip vereinbar?
3. In welcher Form (Verordnung, Durchführungsbestimmung, Gesetz) will das Land die Einführung und das Betreiben des elektronischen Personenstandsregisters so regeln, dass für alle Kommunen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag

mit der Stadt Cottbus zum Betrieb im Cottbuser Rechenzentrum verbindlich wird?

4. Wie sind die zusätzlichen Kosten zwischen Land und Kommunen verteilt?
5. Wie werden Kommunen bei der Umstellung auf das neue System beraten?
6. Ist mit dem IT-Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) garantiert, dass diakritische Zeichen in sorbischen/wendischen Namen wie auch bei polnischen oder tschechischen Namen exakt und problemlos darstellbar sind?
7. Wie wird die Vernetzung und Kompatibilität mit einem bundeseinheitlichen Register gewährleistet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Stand der Umsetzung des neuen Personenstandsgesetzes (PStG) aus dem Jahre 2009 aus Sicht der Landesregierung einzuschätzen?

- a) Welche allgemeinen Fortschritte bzw. Probleme zeichnen sich ab?
- b) Wie viele Kommunen konnten bereits die Führung des Personenstandsregisters als Papierregister beenden und sind vollständig zum elektronisch geführten Register übergegangen?
- c) Wie viele Kommunen haben bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Cottbus abgeschlossen?
- d) Wie viele Kommunen zögern noch, einen Vertrag mit der Stadt Cottbus abzuschließen?
- e) Gibt es Kommunen, die eine andere Option bevorzugen möchten?

zu Frage 1:

- a) Die Stadt Cottbus hat auf ihr Angebot an die brandenburgischen Kommunen, deren elektronische Personenstandsregister zu betreiben, große Resonanz erhalten. Gemeinsam mit denjenigen Kommunen, die sich bereits für eine Beauftragung entschlossen haben, trifft sie nach einem Projektplan die erforderlichen technischen, organisatorischen und administrativen Vorbereitungen. Die Arbeiten erfolgen planmäßig, erhebliche Probleme sind bisher nicht aufgetreten.
- b) Das Standesamt Cottbus führt seine Personenstandsregister seit Januar 2012 elektronisch. Dieser Tage wird der Echtbetrieb in weiteren brandenburgischen Standesämtern, beginnend mit dem Standesamt Senftenberg, aufgenommen.
- c) Die Stadt Cottbus hat bislang 94 von Kommunen beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen erhalten, die entweder auch bereits durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschlossen wurden oder demnächst beschlossen werden sollen. Die Vereinbarungen bedürfen gemäß den Vorgaben im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg. Bisher lagen dem Ministerium des Innern 18 Vereinbarungen vor, die auch bereits genehmigt wurden und deren Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in die Wege geleitet ist. Die Stadt Cottbus hat dem Ministerium des Innern aktuell weitere 19 Vereinbarungen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- d) Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse, wie viele Gemeinden oder Ämter noch zögern, einen Vertrag mit der Stadt Cottbus abzuschließen. Die Kom-

munen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig und sind nicht verpflichtet, ihre Personenstandsregister vom Kommunalen Rechenzentrum Cottbus betreiben zu lassen und können somit nach entsprechenden Vergabeverfahren auch andere IT-Dienstleister beauftragen.

- e) Nach den der Landesregierung aktuell vorliegenden Erkenntnissen bevorzugen derzeit nur einige Kommunen eine andere Option.

Frage 2:

Ist ein für alle Kommunen verbindliches und zentral eingeführtes Personenstandsregister mit dem Konnexitätsprinzip vereinbar?

Frage 3:

In welcher Form (Verordnung, Durchführungsbestimmung, Gesetz) will das Land die Einführung und das Betreiben des elektronischen Personenstandsregisters so regeln, dass für alle Kommunen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Cottbus zum Betrieb im Cottbuser Rechenzentrum verbindlich wird?

zu Fragen 2 und 3:

Ein verbindliches und zentral eingeführtes Personenstandsregister wäre nach Auffassung der Landesregierung mit dem Konnexitätsprinzip vereinbar, entsprechende Verpflichtungen sind jedoch nicht beabsichtigt.

Die entsprechenden Vereinbarungen zum Betrieb der elektronischen Personenstandsregister durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus kommen ausschließlich durch Beschlussfassung der beteiligten Kommunen zustande. Entscheiden sich die Kommunen für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, finden die §§ 23 ff. GKG Anwendung.

Die Einrichtung des (freiwilligen) zentralen Personenstandsregisters wird auf der Grundlage einer Verordnung der Landesregierung erfolgen. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Ressorts und Verbänden und wurde dem Landtag am 10. Dezember 2012 gemäß Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg zur Unterrichtung übersandt.

Frage 4:

Wie sind die zusätzlichen Kosten zwischen Land und Kommunen verteilt?

zu Frage 4:

Als Träger der standesamtlichen Aufgaben tragen die Kommunen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Da es sich um vor dem 5. Dezember 1993 übertragene Aufgaben handelt, erfolgt ein Kostenausgleich auf der Grundlage von § 24 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes. Nach den Ausführungen in der Begründung zum Personenstandsrechtsreformgesetz des Bundes, durch das den Standesämtern die elektronische Personenstandsregisterführung vorgegeben wurde, ist durch die neue Arbeitsweise nicht mit Kostensteigerungen, sondern mittelfristig mit Kostentlastungen der Kommunen zu rechnen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1831, Allgemeiner Teil der Begründung, Abschnitt V Kosten und Preise).

Das Land unterstützt die Kommunen durch die Bereitstellung gewisser zentraler Komponenten, beispielsweise die Eintragung im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) und den durch die Bundesländer gemeinsam finanzierten Betrieb

des Datenaustauschformats XPersonenstand. Auch werden den Kommunen die Anschlüsse an das sichere Landesverwaltungsnetz LVN Kommunal kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Frage 5:

Wie werden Kommunen bei der Umstellung auf das neue System beraten?

zu Frage 5:

Das Ministerium des Innern hat die Kommunen in mehreren Rundschreiben über die ihnen offen stehenden Möglichkeiten unterrichtet. Entscheiden sie sich für eine Beauftragung der Stadt Cottbus, werden sie von dort betreut.

Frage 6:

Ist mit dem IT-Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) garantiert, dass diakritische Zeichen in sorbischen/wendischen Namen wie auch bei polnischen oder tschechischen Namen exakt und problemlos darstellbar sind?

zu Frage 6:

Der Fachverfahrenshersteller ist durch Bundesrecht verpflichtet, einen vollständigen Zeichensatz lateinischer Buchstaben mit allen benötigten diakritischen Zeichen vorzuhalten. Nach Auskunft der Stadt Cottbus können sowohl sorbische als auch wendische Namen in der Regel korrekt dargestellt und verarbeitet werden. Sollte das Fehlen eines Zeichens durch eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten bemerkt werden, wird dieses durch den Fachverfahrenshersteller im Rahmen der Update-Zyklen aufgenommen.

Frage 7:

Wie wird die Vernetzung und Kompatibilität mit einem bundeseinheitlichen Register gewährleistet?

zu Frage 7:

Das Personenstandsrecht des Bundes sieht kein bundeseinheitliches Personenstandsregister vor. Überlegungen, ein solches Register einzuführen, sind der Landesregierung nicht bekannt. Fragen der Kompatibilität und Vernetzung stellen sich daher bis auf weiteres nicht.